

Benutzungsordnung



Fassung vom 13. September 2026

I Geltung

Art. 1 Zweck

Diese Ordnung regelt den Betrieb der Werkstatt. Sie stützt sich auf Art. 24 der Statuten und ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich. Der Vorstand kann sie anpassen.

Art. 2 Grundsatz

Der Raum gehört allen, die ihn benutzen. Was nicht geregelt ist, entscheidet der gesunde Menschenverstand und Rücksicht auf die anderen.

II Zutritt

Art. 3 Offene Zeiten

Die Werkstatt ist zu den veröffentlichten Zeiten offen. Dann ist eine Person anwesend, welche die Maschinen kennt, und alle können ohne Absprache kommen, auch ohne Mitgliedschaft. Der Donnerstagabend ist zugleich der wöchentliche Treffpunkt: wer nur zuschauen oder reden will, ist ohne Maschine genauso richtig. Weitere Zeiten können vereinbart werden; für Mitglieder gilt Art. 4.

Art. 4 Zutritt der Mitglieder

Mitglieder sind nicht an die offenen Zeiten gebunden. Der Vorstand erteilt eigenen Zutritt, wenn ein Mitglied die Einführungen für die Maschinen hat, die es benutzen will; das kann schon bei der Aufnahme geschehen. Massgebend sind die Einführungen und das Vertrauen des Vorstands, nicht die Dauer der Mitgliedschaft und nicht die Höhe des Beitrags. Der Zutritt ist persönlich, wird nicht weitergegeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wer allein im Haus ist, benutzt nur Maschinen der Stufe A, Art. 17.

Art. 5 Alter

Ab 16 Jahren ist selbständiges Arbeiten möglich, bei Minderjährigen mit schriftlichem Einverständnis der Eltern. Unter 16 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Person, die selber Mitglied ist. Maschinen der Stufe C stehen erst ab 18 Jahren offen.

Art. 6 **Gäste**

An den offenen Zeiten sind Gäste willkommen. Sie dürfen zuschauen und unter Anleitung mitarbeiten, benutzen Maschinen aber nicht auf eigene Faust, und tragen sich in die Gästeliste ein; dort bestätigen sie mit ihrer Unterschrift die Versicherungen nach Art. 7. Für Maschinen mit einem Kostenbeitrag bezahlen Gäste das Dreifache des Mitgliedersatzes, alles andere ist auch für sie gratis. Wer regelmässig kommt, wird gebeten, Mitglied zu werden.

Art. 7 **Versicherung**

Wer an den Maschinen arbeitet, hat eine private Haftpflicht- und eine Unfallversicherung. Mitglieder bestätigen das beim Beitritt, Gäste auf der Gästeliste nach Art. 6. Der Verein prüft die Policen nicht, verlangt sie aber im Schadenfall.

III Maschinen

Art. 8 **Einführung**

Eine Maschine wird erst nach einer Einführung benutzt. Sie ist für Mitglieder kostenlos, wird in einer Liste eingetragen und vom Vorstand oder von ihm bezeichneten Mitgliedern gegeben.

Art. 9 **Drei Stufen**

Stufe A, frei nach kurzer Einführung: FDM-Drucker, Resin-Drucker, Aushärtestation und UV-Nachhärtungslampe, Lötstation und Elektronikplatz, Teilewäsche, Sandstrahlkabine, Stichsäge, Bohrschrauber und Multifunktionswerkzeug, Heissluftgeräte und Styroporschneider, Schleif- und Poliergeräte, Ultraschallreiniger, Vakuumpumpe mit Kammer, UV-Belichter, Handscanner, Fotobox und Studioblitz, Kompressor. Bei Resin-Druckern, der Aushärtestation und der UV-Nachhärtungslampe gilt zusätzlich Art. 14, also Handschuhe und laufende Absaugung. Stufe B, Einführung mit Freigabe, danach selbständig: Handfräse, Bandsäge, Tischkreissäge, Dekupiersäge, Ätzanlage. Stufe C, nur wenn eine kundige Person anwesend ist: Laser, 5-Achs-Fräse, Fräs- und Bohrmaschine, Spritzgussmaschine. Die Stufe ist an den Maschinen angeschrieben. Hand- und Messwerkzeug, Rechner, Bildschirme und Entwicklungs-Hardware brauchen keine Stufe.

Art. 10 **Laufende Maschinen**

Laser, Fräsen und Sägen werden nie unbeaufsichtigt betrieben. 3D-Drucker dürfen unbeaufsichtigt laufen, wenn am Gerät steht, wer den Druck gestartet hat. Die Restzeit zeigt der Drucker selber an.

Art. 11 **Eigene Werkzeuge**

Eigene Werkzeuge und Material dürfen mitgebracht werden. Für den Anbau von Fremdteilen an Maschinen der Werkstatt braucht es die Zustimmung des Vorstands.

IV Sicherheit

Art. 12 Eigenverantwortung

Die Arbeit erfolgt auf eigene Verantwortung. Wer sich unsicher fühlt, fragt. Es gibt keine dumme Frage, nur unnötige Verletzungen.

Art. 13 Schutzausrüstung

Schutzbrille, Gehörschutz und Handschuhe sind vorhanden und werden benutzt, wo es die Arbeit verlangt. Bei rotierenden Maschinen keine Handschuhe, keine weiten Kleider, lange Haare zusammengebunden.

Art. 14 Absaugung und Lüftung

Beim Lasern, Löten, Ätzen und bei Arbeiten mit Resin läuft die Absaugung. Resin wird nur mit Handschuhen angefasst.

Art. 15 Rauchen und Feuer

Im ganzen Gebäude wird nicht geraucht. Arbeiten mit offener Flamme werden vorher mit dem Vorstand abgesprochen. Lösungsmittel, Resin und Isopropanol kommen zurück in den Schrank, sobald sie nicht mehr gebraucht werden.

Art. 16 Kein Alkohol

Wer Alkohol getrunken hat oder aus anderen Gründen nicht sicher arbeiten kann, benutzt keine Maschinen. Das gilt ohne Diskussion.

Art. 17 Nie allein

Maschinen der Stufe B werden nur benutzt, wenn mindestens eine weitere Person im Haus ist, Stufe C nur, wenn eine kundige Person anwesend ist. Wer sich einklemmt oder stürzt, kann sich nicht selber helfen.

Art. 18 Schweres zu zweit

Schwere oder sperrige Gegenstände werden zu zweit bewegt. Das gilt auch für das Umstellen von Maschinen.

V Ordnung

Art. 19 Aufräumen

Der Arbeitsplatz wird so hinterlassen, wie man ihn vorfinden möchte: Werkzeug zurück an seinen Platz, Späne und Abfall weg, Maschine gereinigt. Wer als Letztes geht, kontrolliert Fenster, Licht und Maschinen. Werkzeug und Maschinen bleiben im Haus.

Art. 20 Essen und Trinken

Nicht an den Maschinen und nicht an den Arbeitsplätzen mit Elektronik. In der Lounge und der Küche gerne.

Art. 21 Verbrauchsmaterial

Kleinteile wie Schrauben, Schleifpapier und Klebeband stehen zur Verfügung. Filament, Resin, Plattenmaterial, Fräser und Sägeblätter werden mitgebracht oder zum Einkaufspreis bezogen. Auf Material verdient der Verein nichts.

Art. 22 Laufzeit eintragen

Maschinen mit einem Kostenbeitrag werden im Mitgliederbereich gestempelt, der QR-Code an der Maschine führt hin. Verrechnet wird die tatsächliche Laufzeit, nicht die reservierte. Wer früher fertig ist, gibt die Maschine frei, und freigeben darf jede und jeder, damit ein fertiger Druck nicht blockiert. Die Aufzeichnung dient der Abrechnung und der Klärung bei einem Defekt.

VI Lagern

Art. 23 Eine Kiste pro Mitglied

Jedes Mitglied erhält eine Kiste mit Namen. Was darin ist, bleibt liegen. Laufende Projekte dürfen zusätzlich auf der markierten Fläche stehen, beschriftet mit Name und Datum.

Art. 24 Aufräumen von Gelagertem

Unbeschriftetes oder länger als einen Monat Liegendes wird fotografiert und dem Mitglied gemeldet. Wird es innert zwei Wochen nicht abgeholt, kann der Verein darüber verfügen.

Art. 25 Keine Haftung

Für gelagerte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Wertvolles gehört nach Hause.

VII Schäden

Art. 26 Melden

Schäden und Störungen werden sofort gemeldet, auch selbst verursachte. Die Maschine wird beschriftet und bis zur Klärung nicht benutzt. Melden ist Pflicht und kein Schuldeingeständnis: es entscheidet nicht darüber, wer den Schaden trägt.

Art. 27 Wer den Schaden trägt

Wer einen Schaden verursacht, trägt die Kosten der Reparatur oder, wenn diese nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, der Wiederbeschaffung; in der Regel über die private Haftpflicht nach Art. 7, deren Selbstbehalt bei der verursachenden Person bleibt. Für Schäden aus der Benutzung von Räumen, Maschinen und Werkzeugen haftet der Verein nicht. In Bagatellfällen kann der Vorstand auf die Verrechnung verzichten, ein Anspruch besteht nicht. Wer einen Schaden verschweigt oder eine Maschine ohne Einführung benutzt, haftet in jedem Fall.

Art. 28 Normaler Verschleiss

Verschleiss gehört zum Betrieb und geht zulasten des Vereins. Eine abgenutzte Düse oder ein stumpfes Sägeblatt ist kein Schaden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 29 Fotos

Im Lab wird fotografiert. Bilder, auf denen einzelne Personen erkennbar sind, veröffentlichen wir nur mit deren Einverständnis; es wird beim Beitritt eingeholt und kann jederzeit widerrufen werden. Dann lassen wir die Person auf künftigen Bildern weg und nehmen ein veröffentlichtes Bild herunter. Namen nur nach Rückfrage. Bei Minderjährigen entscheiden die Eltern.

Art. 30 Verstösse

Bei Verstößen spricht der Vorstand zuerst mit der betroffenen Person. Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann er den Zutritt entziehen oder nach Art. 8 der Statuten den Ausschluss aussprechen.

Art. 31 Kurse und Workshops

Kurse, Workshops und Anlässe stehen allen offen, auch Nichtmitgliedern, und sind in der Regel unentgeltlich. Teures Material wird zum Selbstkostenpreis verrechnet, sonst trägt es der Verein. Wer teilnimmt, gilt als Gast nach Art. 6.

Art. 32 **Teilen und Weitergeben**

Wer an etwas arbeitet, ist eingeladen, es im Mitgliederbereich kurz festzuhalten und an einem Treffen zu zeigen. Wer eine Maschine sicher beherrscht, darf die Einführung mit Zustimmung des Vorstands weitergeben; eingetragen wird sie weiterhin nach Art. 8. Wer etwas kann, darf einen Kurs oder einen kurzen Input anbieten, der Verein stellt Raum und Material. Das ist eine Einladung und keine Pflicht.

Art. 33 **Wem die Maschinen gehören**

Räume, Maschinen und Werkzeuge gehören der SaniGear GmbH; der Verein nutzt sie nach der Nutzungsvereinbarung. Was der Verein selber anschafft, gehört ihm, und beides steht im gemeinsamen Inventar. Für den Alltag heisst das: der Anbau von Fremdteilen nach Art. 11 braucht auch die Zustimmung der Eigentümerin, Schäden an Maschinen der GmbH meldet der Vorstand ihr unverzüglich weiter, und das Verbrauchsmaterial nach Art. 21 bleibt ihr Eigentum. Für Mitgebrachtes gilt Art. 25.

Art. 34 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 13. September 2026 erlassen und gilt ab sofort.

Ort und Datum

Für den Vorstand